

STEUERBLATT



Vereinskantine: Registrierkassenpflicht entschärft

FINANZ

Registrierkassenpflicht 2.0

Der Nationalrat hat Erleichterungen zur Registrierkassenpflicht beschlossen. Besonders gemeinnützige Vereine und Vereinsfeste werden davon profitieren.

„Kalte-Hände-Regelung“

Erzielen Unternehmen einen Teil ihrer Umsätze außerhalb von festen Räumlichkeiten, werden diese Umsätze – losgelöst vom Gesamtumsatz – von der Registrierkassenpflicht ausgenommen und eine einfache Losungsermittlung (Kassasturz) wird ermöglicht, wenn der **außerhalb des Betriebes** erzielte Jahresumsatz € 30.000 nicht übersteigt. Die „Kalte-Hände-Regelung“ gilt also unabhängig von den in festen Räumlichkeiten zusätzlich erzielten Umsätzen.

Alm-, Berg-, Ski- und Schutzhütten

Für Alm-, Berg-, Ski- und Schutzhütten entfällt die Registrierkassenpflicht, wenn der in diesen Hütten erzielte Jahresumsatz € 30.000 nicht übersteigt.

Vereinsfeste

Vereinsfeste und Feste von Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehren) werden bis zu einem Ausmaß von **72 Stunden im Jahr** (Vereine bisher 48 Stunden) von der Registrierkassenpflicht ausgenommen. Das wird auch für Feste von politischen Parteien gelten, allerdings eingeschränkt auf ein ortsübliches Ausmaß (Jahresumsatz bis € 15.000) und nur bei Verwendung der Überschüsse für gemeinnützige oder politische Zwecke.

Bei kleinen Vereinsfesten gemeinnütziger Vereine wird zudem die Zusammenarbeit mit Gastronomen ermöglicht, ohne dass die steuerlichen Begünstigungen für den Verein verloren gehen. Zudem wird die freiwillige und unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen von der ▶

Editorial

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde die Registrierkassenpflicht beschlossen. Der Verdross der Wirtschaft war der Regierung damit sicher. Nun wurde das umstrittene Gesetz endlich entschärft. So gibt es etwa Erleichterungen für Vereinsfeste, die Zusammenarbeit von Wirten und Vereinen wird einfacher und Umsätze, die im Freien erzielt werden, können vermehrt mit Kassasturz ermittelt werden.

Nicht einfach auszustellen bleibt aber weiterhin der korrekte Registrierkassenbeleg bei zusatzsteuerpflichtigen Getränken in der Land- und Forstwirtschaft. Auch bei aushelfenden Familienangehörigen in Ihrem Unternehmen sollten Sie die Regeln genau einhalten.

Nicht zuletzt hat die Sozialversicherung wieder einen neuen Weg gefunden, Unternehmern in die Tasche zu greifen: Gewinnausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer unterlagen schon bisher der Sozialversicherungspflicht. Nun werden entsprechende Informationen der Sozialversicherung von der Finanz aber auch weitergeleitet, um die Ausschüttungen in der Beitragsgrundlage zu berücksichtigen. Für Geschäftsführer unter der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage kann dies unter Umständen zu relativ hohen Sozialversicherungsbelastungen führen.

Als verlässlicher Partner in allen Fragen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts stehen wir Ihnen gerade jetzt jederzeit gerne zur Verfügung!

- Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ausgenommen.

Kantinenbetrieb

Für den Kantinenbetrieb von gemeinnützigen Vereinen (z.B. Fußballverein) entfällt die Registrierkassenpflicht, wenn die Kantine **maximal 52 Tage** im Jahr geöffnet ist und ein Umsatz von maximal € 30.000 erzielt wird.

Kreditinstitute

Für Kreditinstitute **entfällt** die Registrierkassenpflicht.

Inkrafttreten verschoben

Das Inkrafttreten für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung von Registrierkassen wird von 1.1.2017 **auf 1.4.2017 verschoben**, um den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung zu verschaffen.

Auf jeden Fall empfiehlt es sich jetzt rasch zu prüfen, ob und in welchem Umfang nun eine Registrierkassenpflicht besteht. Wir beraten Sie dabei gerne! ■

USt-Sätze bei Landwirten

Umsatzsteuerlich pauschalierte Landwirte haben bei Verkauf von zusatzsteuerpflichtigen Getränken (wie etwa Obst- und Gemüsesäfte, Branntwein und Likör) sowie bei Verkauf von selbst erzeugtem Wein in der Buschenschank die Differenz der 10 %-Pauschalierung (bei Verkauf an Private) bzw. 13 %-Pauschalierung (bei Verkauf an Unternehmer) auf die 20%ige Umsatzsteuer als Zusatzsteuer direkt an das Finanzamt abzuführen.

Teile der Finanzverwaltung meinten, dass durch die Angabe des 20%igen Umsatzsteuersatzes auf der Rechnung die 20 % Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abzuführen wären. Das Finanzministerium hat aber klargestellt, dass eine Steuerschuld in Höhe von 20 % kraft Rechnungslegung nicht entsteht und der explizite Hinweis „Zusatzsteuer“ auf der Rechnung nicht erforderlich ist, um wie bisher nur die Zusatzsteuer abführen zu müssen. ■

UMSATZSTEUER

Geänderter Vorsteuerabzug bei Nächtigungsgeldern

Seit dem 1.5.2016 ist der 13%ige Umsatzsteuersatz auf Beherbergungsleistungen anzuwenden. Deshalb muss die Berechnung des Vorsteuerabzuges bei Nächtigungsgeldern angepasst werden.



Frühstück: Achtung bei der Aufteilung der Umsatzsteuersätze!

Generell gilt, dass für im Inland durchgeführte, ausschließlich durch den Betrieb veranlasste Reisen die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges besteht. Der Vorsteuerabzug kann dabei von den tatsächlichen Aufwendungen für die Übernachtungen bzw. für das Frühstück bei Übernachtungen inklusive Frühstück geltend gemacht werden. Hierfür ist eine **Rechnung, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllt**, erforderlich. Unerheblich für den Vorsteuerabzug ist es, ob die Rechnung für die Unterkunft auf den Namen des Unternehmers oder des Arbeitnehmers ausgestellt wird.

Vorsteuerabzug aufgrund pauschaler Nächtigungsgelder

Alternativ kann der Vorsteuerabzug auch

aufgrund der einkommensteuerrechtlich pauschalen Nächtigungsgelder berechnet werden. Der pauschale Höchstbetrag der Nächtigungsgelder stellt einen Bruttobetrag dar, aus dem der Vorsteueranteil herauszurechnen ist. Der pauschale Betrag für Nächtigungen beträgt **pro Tag € 15** und ist als Gesamtentgelt für die Übernachtung und das Frühstück zu verstehen.

Bei Zimmern mit Frühstück ist darauf zu achten, dass zwei unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung gelangen. Das **Frühstück** unterliegt dem begünstigten **Umsatzsteuersatz von 10 %** und die **Beherbergung** einem **Umsatzsteuersatz von 13 %**. Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung beträgt das Aufteilungsverhältnis des Zimmers zum Frühstück fix 80:20.

Berechnung bei Übernachtungen inklusive Frühstück:

Zimmer: € 15 x 80 % = € 12/1,13 = € 10,62 (Nettobetrag) x 13 % USt = € 1,38

Frühstück: € 15 x 20 % = € 3/1,1 = € 2,73 (Nettobetrag) x 10 % USt = € 0,27

Der Vorsteuerbetrag – berechnet aus dem pauschalen Nächtigungsgeld – beträgt somit insgesamt € 1,65 für ein Zimmer inklusive Frühstück.

Der Vorsteuerabzug für Nächtigungen (pauschal oder aufgrund der tatsächlichen

Aufwendungen berechnet) **steht allerdings nur dann zu, wenn ein Beleg ausgestellt wird**, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die betroffene Person und über den Betrag Aufschluss gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird. ■

Aushelfende Familienangehörige

Helfen nahe Angehörige im Familienbetrieb aus, ist anhand der Vereinbarung und der tatsächlich ausgeübten Praxis zu beurteilen, ob ein Dienstverhältnis oder „familienhafte Mitarbeit“ vorliegt.



Kinder im Familienbetrieb: Eventuell Versicherungspflicht

Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten

Die Mitwirkung wird bei dieser Personen-Gruppe generell als familienhafte Mithilfe angesehen. Für ein Dienstverhältnis muss sowohl ein ausdrücklich bzw. konkludent vereinbarter **Entgeltanspruch** als auch eine nach außen eindeutig zum Ausdruck kommende persönliche und wirtschaftliche **Abhängigkeit** vorliegen (Dienstvertrag, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung, Zeitaufzeichnungen, Lohnauszahlung).

Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder

Die Aushilfstätigkeit von Kindern ist als familienhafte Mithilfe zu qualifizieren, sofern nicht ein Dienstverhältnis vereinbart wurde und sofern eine Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht oder eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird. Allerdings besteht für **regelmäßig beschäftigte Kinder** trotz vereinbarter Unentgeltlichkeit eine **Versicherungspflicht**, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (dort bestehen besondere Regelungen) vorliegt.

Eltern, Großeltern, Geschwister

Bei dieser Personengruppe liegt kein

Dienstverhältnis vor, sofern es sich um eine **kurzfristige Tätigkeit** handelt und eine Vollversicherung aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit besteht, eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird oder eine Eigenpension oder ein vergleichbarer Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss besteht.

Sonstige Verwandte

Je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen. Wurde **Unentgeltlichkeit** jedoch nachweislich vereinbart und handelt es sich um eine **kurzfristige Tätigkeit**, ist nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen

Unentgeltlichkeit ist nur dann gegeben, wenn keine Geld- oder Sachbezüge (auch nicht von Dritten!) gewährt werden. Im Falle eines Dienstverhältnisses sind die Personen zur Sozialversicherung anzumelden.

Tipp: Statt der Unentgeltlichkeit könnte ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vereinbart werden. Dann dürfen aber nur so viele Stunden im Monat gearbeitet werden, dass unter Zugrundelegung eines kollektivvertraglichen Mindestlohnes (oder vereinbarten höheren Lohnes) bzw. ortsüblichen Lohnes (bei Nichtgeltung eines KV) die Geringfügigkeitsgrenze (2016: € 415,72 monatlich) nicht überschritten wird. ■

MITARBEITER

Expatriates

Seit 1.1.2016 können von Expatriates anstelle des üblichen Werbungskostenpauschalbetrags von € 132 nun 20 % der Bezüge, höchstens jedoch € 10.000 jährlich, als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die entsprechenden Bezüge sind die Bruttobezüge vermindert um steuerfreie Bezüge und sonstige Bezüge, soweit diese nicht wie ein laufender Bezug zu versteuern sind. Dieses Werbungskostenpauschale kann entweder vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung oder in der (Arbeitnehmer-)Veranlagung berücksichtigt werden.

Expatriates sind Arbeitnehmer,

- die von einem ausländischen Arbeitgeber beauftragt wurden, in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte) für höchstens 5 Jahre einer Beschäftigung nachzugehen,
- die während der letzten 10 Jahre keinen Wohnsitz in Österreich hatten,
- die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und
- deren Einkünfte in Österreich zu versteuern sind.

Beschäftigung über 5 Jahre

Ist eine längere Beschäftigungsdauer als 5 Jahre vorgesehen oder besteht eine Verlängerungsoption über die 5 Jahre hinaus, so kann das höhere Werbungskostenpauschale für Expatriates nicht geltend gemacht werden. Bei nicht ganzjähriger Tätigkeit ist der Pauschalbetrag nur anteilig zu berücksichtigen. Angefangene Monate sind als volle Monate zu werten. Weiters führen Kostenersätze, die für Dienstreisen gewährt werden, wie etwa Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgelder, zu keiner Verkürzung der Werbungskostenpauschale. ■

SOZIALVERSICHERUNG

SV-Pflicht für Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Seit dem 1.1.2016 müssen dem Finanzamt bei Ausschüttungen auch die für die Ermittlung der GSVG-Beitragsgrundlage relevanten Informationen gemeldet werden.



Ausschüttung an Gesellschafter-Geschäftsführer: Jetzt schlägt die Sozialversicherung zu!

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur mit ihren Einkünften aus der Geschäftsführtätigkeit der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG-Pflicht), sondern auch mit jenen Einkünften, die ihnen aufgrund ihrer Gesellschafterstellung zukommen.

Somit bilden in bestimmten Fällen bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH auch die Einkünfte aus **Gewinnausschüttungen** einen Teil der **GSVG-Bemessungsgrundlage**. Voraussetzung dafür ist, dass für den Gesellschafter-Geschäftsführer überhaupt eine Versicherungspflicht nach dem GSVG besteht. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn

- ▶ der geschäftsführende Gesellschafter mehr als 25 % der Anteile an der GmbH hält,
- ▶ keine Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) besteht und
- ▶ die GmbH Pflichtmitglied bei der Wirtschaftskammer ist.

Seit 1.1.2016 Meldung an Finanzamt

Aus ertragsteuerlicher Sicht unterliegen Gewinnausschüttungen einer GmbH an

den geschäftsführenden Gesellschafter der 27,5%igen Kapitalertragsteuer (KESt). Die Ausschüttungen sind auf Ebene des Gesellschafter-Geschäftsführers endbesteuert und müssen daher nicht mehr in seine persönliche Einkommensteuererklärung aufgenommen werden.

Bisher wurden daher Ausschüttungen dem Sozialversicherungsträger nicht automatisch mit den Einkommensdaten des Versicherten übermittelt. Seit dem 1.1.2016 müssen allerdings im Rahmen der elektronischen Meldung über die Ausschüttung an das Finanzamt auch die Sozialversicherungsnummer, der Name des Gesellschafter-Geschäftsführers und die Höhe des entsprechenden Bruttoausschüttungsbetrages angegeben werden.

Für Personen, die unter der Höchstbeitragsgrundlage liegen, können sich nun unter Umständen hohe Beitragsnachzahlungen ergeben. Die Beitragsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge ist im Jahr 2016 mit € 5.670 pro Monat (sogenannte Höchstbeitragsgrundlage) gedeckelt. Daher kann durch eine sorgfältig geplante Ausschüttungspolitik der GmbH die Sozialversicherungsbelastung optimiert werden. Wir beraten Sie dabei gerne! ■

GESELLSCHAFTEN

Haftungsregeln für Geschäftsführer und Vorstände

Leitungsorgane einer GmbH oder AG können seit 1.1.2016 nicht in jedem Fall zur persönlichen Haftung herangezogen werden, wenn ein bestimmter Erfolg ausbleibt.

Mit 1.1.2016 wurden die Sorgfaltspflichten eines Geschäftsführers konkretisiert. Demnach handelt ein Geschäftsführer im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Eklatante Überschreitung des Ermessensspielraums

Leitungsorgane einer GmbH oder AG können somit nicht in jedem Fall zur persönlichen Haftung herangezogen werden, wenn infolge einer unternehmerischen Entscheidung ein bestimmter Erfolg ausbleibt. Vielmehr kommt Geschäftsführern und Vorstandmitgliedern dabei ein Ermessensspielraum zu, der zu respektieren ist. Nur eine eklatante Überschreitung dieses Ermessensspielraums bzw. eine evident unrichtige Sachentscheidung oder eine geradezu unvertretbare unternehmerische Entscheidung führt zu einem Missbrauch des Ermessensspielraums und damit zur Annahme einer Sorgfaltsverletzung verbunden mit etwaigen haftungsrechtlichen Folgen.

Wie schon bisher ist es für Leitungsorgane daher besonders wichtig, bei wesentlichen unternehmerischen **Entscheidungen zu dokumentieren**, dass diese auf Basis angemessener Informationen, frei von sachfremden Interessen und auf Grundlage dieser Informationen zum Wohle des Unternehmens getroffen wurden. Werden die gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Kriterien eingehalten, so handelt ein Organmitglied jedenfalls sorgfaltsgemäß und hat keine nachteiligen Rechtsfolgen zu befürchten. ■